

Tit. A.II.4.1.3 RdSchr. 97h
**Gemeinsames Rundschreiben zum Versicherungs-
und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und
arbeitnehmerähnliche Personen**

Tit. A.II.4 – Beitragspflichtige Einnahmen -> Tit. A.II.4.1 – Beschäftigte

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum
Versicherungs- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer
und arbeitnehmerähnliche Personen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 97h

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.II.4.1.3 RdSchr. 97h – Seeleute

(1) Für Seeleute tritt nach § 344 Abs. 1 SGB III als beitragspflichtige Einnahme an die Stelle des tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts [jetzt] die nach dem SGB VII maßgebenden Entgelte. Die Regelung des § 23 a SGB IV über die Verbeitragung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt findet auf Seeleute keine Anwendung.

(2) Entsprechendes gilt über § 233 SGB V für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie nach § 163 Abs. 2 SGB VI für die Rentenversicherung.

(3) . . .